

1&1 Drillisch AG · Elgendorfer Str. 57 · 56410 Montabaur

Bundesnetzagentur  
z. Hd. Frau [REDACTED]  
Referat 122  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Elgendorfer Str. 57  
56410 Montabaur



Ihre Nachricht vom:

Ihre Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

Montabaur, 10.07.2020

## **Einführung Clearingstelle DNS-Sperren Vorstellung des Vorhabens bei der Bundesnetzagentur Übersendung der Leit-Dokumente**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie nochmals vielen Dank für das freundliche Telefonat am 9. Juni 2020 und für die bereits erfolgten zwei Termine in Ihrem Hause, im Rahmen derer wir uns über DNS-Sperren für strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten austauschen konnten.

Wie telefonisch besprochen, lassen wir Ihnen zum geplanten Vorhaben „Clearingstelle DNS-Sperren“ die Leit-Dokumente zukommen. Dazu fügen wir diesem Schreiben den derzeitigen Stand der Entwürfe des Verhaltenskodex sowie der Verfahrensordnung als **Anlage 1** und **Anlage 2** bei.

Es handelt sich um ein freiwilliges Vorhaben, das Unternehmen und Verbände aus verschiedenen Branchen zusammenbringt. An dem Vorhaben beteiligt sind einerseits Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und von Leistungsschutzrechten sowie Branchenverbände als Vertreter solcher Rechteinhaber, deren Inhalte auf strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten illegal bereitgestellt werden („Rechteinhaber“). Andererseits sind verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. an dem Vorhaben beteiligt. Eine Liste der beteiligten Unternehmen und Verbände fügen wir als **Anlage 3** bei.

Ziel des Vorhabens ist es, ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten („SUW“) langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren von SUW effektiv und zügig umgesetzt werden können. Zur Erläuterung möchten wir Folgendes ausführen:

- SUW sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet sind und Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergeben. Legale Inhalte fallen bei diesen SUW in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR

174/14, Rn. 55 - *Störerhaftung des Access-Providers*). Ein Beispiel für eine solche SUW ist „www.kinox.to“. Überdies ist zu beachten, dass eine Sperre solcher SUW im Vorhaben nur zulässig sein soll, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde (vgl. BGH Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87 – *Störerhaftung des Access-Providers*). Solche SUW sind für die Rechteinhaber ein ernstes Problem. Sie verletzen mit ihren illegalen Geschäftsmodellen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in gewerblichem Ausmaß und beeinträchtigen die Bemühungen der Rechteinhaber, ihre Werke angemessen zu vermarkten und ihre Investitionen wieder hereinzuspielen.

- Über eine DNS-Sperre wird die Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse einer Webseite auf dem DNS-Server des Internetzugangsanbieters verhindert, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden Webseite führt (vgl. die Beschreibung in BGH, Ur. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62 – *Störerhaftung des Access-Providers*). Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher die betreffende Webseite mit ihren Browsern öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine Clearingstelle einrichten. Bei dieser sollen die Rechteinhaber beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Effizienzgewinnen führen, indem eine größere Zahl von langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren vermieden und ein effizienteres Verfahren bei der Clearingstelle angeboten würde. Nach Schätzungen der Rechteinhaber wären 100 bis 200 SUW pro Kalenderjahr durch die Clearingstelle zu prüfen. Die Rechteinhaber sind gerne bereit, zu der Effizienz von DNS-Sperren von SUW zusätzliche Informationen zur Frage bereit zu stellen, inwieweit die SUW den Verbrauchern in Bezug auf die Qualität von Leistungen sowie der Gesellschaft insgesamt schaden, sofern das für Ihre Prüfung hilfreich ist.

Die Clearingstelle soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine begründete Empfehlung aussprechen. Der jeweils dreiköpfige Prüfausschuss soll von einem unabhängigen und unbefangenen Prüfer geleitet werden, der als erfahrener Volljurist die unparteiische Ausübung seines Amtes durch Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen haben muss. Geplant ist, dass die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung sodann an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) weiterleitet. Nach der Vorstellung der Beteiligten wäre es zu begrüßen, wenn die BNetzA die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe des Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 lit. a) der EU-Verordnung 2015/2120 prüft und dies der Clearingstelle mitteilt.

Ergibt eine solche angedachte Prüfung durch die BNetzA, dass eine von der Clearingstelle empfohlene DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität unbedenklich ist, soll die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mitteilen. Die Internetzugangsanbieter würden dann die DNS-Sperre umsetzen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Clearingstelle sowie des Verfahrens können Sie dem Entwurf der Verfahrensordnung in **Anlage 2** entnehmen.

Verhandelt wird derzeit zwischen Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern noch über Kostenfragen. Geklärt ist, dass die Kosten für die Geschäftsstelle von allen Beteiligten nach Köpfen getragen werden und die Rechteinhaber die Prüfkosten tragen. Offen sind aber noch die Details zu



den Prüfkosten. Es steht allerdings jetzt schon fest, dass mit den Prüfkosten bei den Beteiligten kein Gewinn erzielt werden soll und dass die Prüfkosten fair, angemessen, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Sobald die Beteiligten sich zu diesen Punkten auf Vorschläge geeinigt haben, werden wir Ihnen diese nachreichen.

Die Beteiligten suchen ebenfalls den Kontakt zum Bundeskartellamt, um möglicherweise bestehende kartellrechtliche Fragen frühzeitig zu beantworten.

Wie telefonisch besprochen freuen wir uns nun, in größerer Runde mit Ihnen in einem Gespräch die weitestgehend finalisierten Dokumente und den angedachten Ablauf des Prüfverfahrens näher darzustellen. Gerne möchte wir mit Ihnen die Möglichkeit einer Beteiligung der BNetzA unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität besprechen. Dazu können wir uns gern bei Ihnen in Bonn (unter Beachtung der geltenden Einschränkungen wegen Covid-19) oder auch in einer Video- oder Telefonkonferenz treffen. An dem Gespräch würden Vertreter der Rechteinhaber und der Internetzugangsanbieter teilnehmen. Zeitlich käme den Beteiligten ein Termin vor dem 24. August 2020 entgegen.

Mit dem BKartA sind die Beteiligten ebenfalls bereits im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

